



Brüssel, den 9. Juni 2015
(OR. en)

9472/15

FIN 404
PE-L 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8015/15 FIN 283 (COM(2015) 161 final)

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushalt Jahr 2015 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union für Rumänien, Bulgarien und Italien

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. April 2015 den Entwurf des Berichtigungs- haushaltsplans (EBH) Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2015 vorgelegt, der die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds in einer Gesamthöhe von 66 505 850 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen betrifft.

Mit diesem Vorschlag soll Rumänien, Bulgarien und Italien aufgrund der Überschwemmungskatastrophen, die sich zwischen April und November 2014 ereignet haben, finanzielle Unterstützung geleistet werden.

Die entsprechenden Mittel sind unter Artikel 13 06 01 (*Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer Naturkatastrophe größerer Ausmaßes mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft*) einzusetzen.

2. Der Haushaltsausschuss hat den Kommissionsvorschlag am 21. Mai 2015 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 4/2015 anzunehmen;
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen;
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme
des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (Überschwemmungen in Rumänien, Bulgarien
und Italien)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf
Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 17. Dezember 2014
endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 15. April 2015 einen Vorschlag mit dem Entwurf des
Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
vorgelegt –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 19. Juni 2015 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juni 2015

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

für den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 für das Haushaltsjahr 2015¹, der am 19. Juni 2015 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)

¹ Dok. 9767/15 BUDGET 17.